



Hamburg, 06.07.2015

**Meldepflicht für Infektionen durch Masern-Virus gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1h
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) der Freien und Hansestadt Hamburg möchten wir Ihnen den nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis geben:

In Hamburg sind im ersten Halbjahr 2015 vermehrt Masernerkrankungen aufgetreten. Weitere Erkrankungsfälle sind nicht auszuschließen. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) bittet die ärztlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, bei Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf ein Infektgeschehen bzw. unklarem Exanthem mit Fieber die Masern bei Kindern und Erwachsenen als Ursache in die differential- und labordiagnostischen Überlegungen einzubeziehen. Eine Kontrolle des Impfstatus wird ebenfalls empfohlen.

In diesem Zusammenhang weist die BGV darauf hin, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 1h Infektionsschutzgesetz (IfSG) der

- Krankheitsverdacht,
- die Erkrankung
- sowie der Tod an Masern

namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind.

Vermeidbare Verzögerungen bei Diagnosestellung und Meldung können zur Weiterverbreitung der Masern beitragen.

Ärzte, die sich an der Impfkampagne Masern beteiligen möchten, wenden sich bitte an Herrn Dr. Ologge, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), Tel: 040 42837-2316